

Sicherheitshaft gegen Sudanesen war illegal

Bundesgericht Der 19-jährige Asylbewerber, der wegen versuchter Vergewaltigung einer Betreuerin in Laufenburg verurteilt wurde, sass vor der Verhandlung zu Unrecht in Haft.

Am 22. Januar hatte ein 19-jähriger Asylbewerber aus dem Sudan sich in der Waschküche der kantonalen Asylunterkunft von Laufenburg an einer 37-jährigen Betreuerin sexuell vergriffen. Der junge Mann ist seit 29. Juni auf freiem Fuss. Einen Tag zuvor hatte das Bezirksgericht Laufenburg ihn zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen versuchter Vergewaltigung verurteilt (die az berichtete).

Nun musste sich das Bundesgericht mit einem Nebenaspekt des Falls beschäftigen, wie die Nachrichtenagentur SDA meldet: Es ging um die Frage, ob die von den Aargauer Gerichten angeordnete Untersuchungsbewachung als Sicherheitshaft gegen den Mann korrekt gewesen war. Der Anwalt des

Mannes wehrte sich laut SDA mit einer Beschwerde gegen die Sicherheitshaft. Nun haben ihm die Bundesrichter Recht gegeben. «Lausanne» kritisierte, dass die Strafverfolgungsbehörden zwischen Haft und überwachter Unterbringung in Asylunterkunft gewechselt hätten. Tatsächlich hatte das Zwangsmassnahmengericht die Sicherheitshaft für den Mann zuerst abgelehnt und entschieden, er sei in der Asylunterkunft Ofringen unterzubringen. Darauf hatte der Kanton erklärt, man sei nicht in der Lage, die Bewachung des Sudanesen zu gewährleisten. Nach einem Beitrag von Tele MI, das mit dem Mann ausserhalb der Unterkunft ein Interview führte, wurde dieser dann verhaftet. Im zweiten Anlauf wurde auch der Haftantrag genehmigt, das Obergericht bestätigte diesen Entscheid. Dies verstösst laut dem vorliegenden Urteil gegen Bundesrecht, weil die kantonale Staatsanwaltschaft den ersten Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, den Mann im Asylzentrum zu platzieren, statt zu inhaftieren, nicht angefochten hat. (AZ)

URTEIL 1B_216/2016 VOM 5. JULI 2016